

Satzung

des Naturschutzbundes Deutschland

Kreisverband Potsdam e.V.

Beschlissen auf der Mitgliederversammlung am 16. Mai 1990

5. überarbeitete Fassung vom 17. März 2011

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Naturschutzbund Deutschland Kreisverband Potsdam e.V. Er hat seinen Sitz in Potsdam.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1 Der Zweck des Kreisverbandes ist der umfassende Schutz von Natur und Landschaft. Seine Aufgaben sind insbesondere

- a) die Zusammenführung aller im Naturschutz engagierten oder sich für ihn interessierenden Personen,
- b) das Erhalten, Verbessern und Schaffen von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Pflanzen- und Tierwelt,
- c) Schutz- und Hilfsmaßnahmen für gefährdete Arten,
- d) das Mitwirken bei Planungen, die für den Schutz und die Entwicklung der gesamten Natur bedeutsam sind,
- e) die Mithilfe bei der Erforschung wissenschaftlicher Grundlagen des Natur- und Umweltschutzes,
- f) die Einwirkung auf Gesetzgebung und Verwaltung sowie das Eintreten für den Vollzug von Rechtsvorschriften,
- g) das öffentliche Vertreten und Verbreiten der Ziele des Natur- und Umweltschutzes,
- h) Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens unter der Jugend und im Bildungsbereich,
- i) Förderung fachbezogener Naturschutzarbeit,
- j) das Eintreten für den Tierschutz einschließlich der praktischen Umsetzung von wissenschaftlichen Erkenntnissen auf diesem Gebiet.

2 Der Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, überparteiliche und überkonfessionelle Zwecke.

3 Für seine Mitglieder organisiert der Kreisverband die fachliche Weiterbildung, pflegt den Gedankenaustausch und ermöglicht den Mitgliedern im Verein die Verwirklichung ihrer Interessen, Freude und Entspannung.

4 Der Kreisverband hält Verbindung zu Organisationen und Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

§ 3 Finanzmittel

1 Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der Mitglieder sowie durch Zuwendungen aufgebracht.

2 Die Mittel des Vereins und etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3 Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Kreisverbandes keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1 Der Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Kreisverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2 Jede Tätigkeit im Kreisverband ist ehrenamtlich, ausgenommen die der Bediensteten. Auslagen können in nachgewiesener Höhe entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes ersetzt werden. Der Vorstand kann ehrenamtlich tätigen Mitgliedern eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung in Höhe der steuerfreien Ehrenamtszuschale, derzeit geregelt in § 3 Nr. 26a EStG, gewähren. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

1 Mitglied des Naturschutzbundes Deutschland, Kreisverband Potsdam kann jede natürliche und juristische Person werden. Jugendliche von 14 bis 18 Jahren können die Mitgliedschaft des Vereins erhalten. Mit der Beitrittserklärung erkennt der Antragsteller diese Satzung an.

2 Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.

3 Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen. Diese haben alle Rechte eines Mitgliedes, sind aber von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1 Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der auch darüber entscheidet.

2 Die Mitgliedschaft endet
a) durch Tod b) durch freiwilligen Austritt c) durch Streichung d) durch Ausschluss

3 Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Erklärung muss spätestens bis zum 1. Oktober des laufenden Geschäftsjahres dem Vorstand vorliegen.

4 Der Vorstand kann ein Mitglied nach vorheriger Anhörung ausschließen, wenn dieses gröblich und wiederholt gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse der Organe verstößt oder sich vereinschädigend verhält. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eine schriftliche Begründung bekanntzugeben. Der Betroffene kann gegen den Bescheid Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch, der innerhalb eines Monats nach Empfang des Bescheides vorliegen muss, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Beiträge

1 Der jährliche Mindestbeitrag der Mitglieder wird durch die Vertreterversammlung des Naturschutzbundes Deutschland festgesetzt. Beiträge, die über dem Mindestbeitrag liegen, Spenden oder Zuwendungen fließen voll dem Kreisverband zu, soweit das Mitglied oder der Spender nicht ausdrücklich eine andere Verwendung wünscht.

2 Die Beiträge werden am 1. Januar des laufenden Kalenderjahres fällig und sind in den ersten drei Monaten des Jahres zu entrichten. Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag trotz einfacher Mahnung bis zum 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres nicht entrichtet haben, werden mit Ablauf des folgenden Geschäftsjahres aus der Mitgliederliste gestrichen. Bei Aufnahme von Mitgliedschaft im Laufe des Kalenderjahres ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1 Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

2 Unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung sind die Mitglieder vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich per Brief, mittels Verbandsmitteilung oder Verbandszeitschrift einzuladen.

3 Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

4 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn sie von mindestens 20% der Mitglieder oder drei Mitgliedern des Vorstandes schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt werden.

5 Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift kann vom Mitglied des Vereins als Kopie angefordert werden.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren (Wiederwahl ist zulässig)
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- d) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- e) Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Genehmigung des Haushaltsplanes und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, die jedoch nicht geringer sein dürfen als die vom Naturschutzbund Deutschland festgesetzten.
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Anträge der Mitglieder
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Muss bei Wahlen zwischen mehreren Kandidaten entschieden werden, und erhält kein Kandidat die einfache Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl statt.

2 Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen. Sie muss geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn dies von 20% der anwesenden Mitglieder beantragt wird.

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 der gültigen abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Mit der Einladung sind die zu ändernden Paragraphen und die Art der Änderung in der Tagesordnung bekanntzugeben.

§ 14

Vorstand

1 Der Vorstand besteht aus

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Schatzmeister
- d) bis zu sechs Beisitzern.

2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

3 Die Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag der Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

4 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

5 Der Vorstand fasst Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Eine Vorstandssitzung ist auch dann einzuberufen, wenn dies von drei Vorstandsmitgliedern verlangt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

6 Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

**§ 15
Beirat**

entfällt

**§ 16
Naturschutzjugend**

entfällt

**§ 17
Vereinsauflösung**

1 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei mindestens 3/4 der gültigen abgegebenen Stimmen für eine Auflösung sein müssen.

2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abdeckung noch bestehender Verpflichtungen an den Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Brandenburg e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.